

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/7560 –

Beurteilung des „Witikobundes“ und des „Witikobriefes“ durch die Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung wurde bereits in der 13. Legislaturperiode im Rahmen einiger Kleiner Anfragen zu verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen über den Antisemitismus und Rechtsextremismus des „Witikobundes“ um Auskunft gebeten.

Dabei wurden trotz konkreter Hinweise und Schilderung der von der damaligen Gruppe der PDS als rechtsextremistisch, revanchistisch, geschichtsrevisionistisch und antisemitisch bewerteten Bestrebungen und Bezüge vieler Autoren im „Witikobrief“ keinerlei Konsequenzen gezogen. Dagegen hieß es lapidar, dass keine eindeutigen Erkenntnisse vorlägen. Hinzugefügt hat die Bundesregierung damals, dass „laufend geprüft“ werde, ob „sich solche Erkenntnisse verdichten“. Zur Neubewertung soll daher auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der damaligen Gruppe der PDS in den Bundestagsdrucksachen 13/1461, 13/1483, 13/2020 verwiesen werden. Es sollte betont werden, dass an der Aktualität dieser damaligen Beurteilungen heute keinerlei Abstriche zu machen sind.

Die heutige Verbandspolitik, Öffentlichkeitsarbeit und personelle Struktur unterstreicht weiterhin den Vorwurf der rechtsextremen Durchsetzung des „Witikobundes“.

Nachdem der Vertriebenenverband „Landsmannschaft Ostpreußen“ seine eigene Jugendorganisation, die „Junge Landsmannschaft Ostpreußen“, wegen rechtsextremistischer Umtriebe am 29. Januar 2000 ausschloss, referierte der Bundesvorsitzende des „Witikobundes“ H. R. Ü. beim Bundestreffen der „Jungen Landsmannschaft Ostpreußen“ in Thüringen vom 17. bis 19. November 2000. Auf der Homepage der „Jungen Landsmannschaft Ostpreußen Mecklenburg-Vorpommern“ (JLO) ist zu lesen:

„Die JLO wird auch künftig mit Nachdruck für die Interessen Ostpreußens, aber auch anderer deutscher Vertreibungsgebiete und der ihnen entstammenden Menschen eintreten. Da wir den Ausgang unseres Ringens um das Vertrauen der Delegierten der Ostpreußischen Landesvertretung nicht absehen

können, haben wir in weiser Voraussicht – vorbehaltlich der Zustimmung der JLO-Bundesversammlung – ein Kooperationsabkommen mit dem in der sudetendeutschen Volksgruppe wurzelnden und unter dem Dach der Sudetendeutschen Landsmannschaft wirkenden Witikobund e.V. geschlossen.“ (Quelle: <http://www.jlomeckpomm.de/>)

1. Hat die Bundesregierung, basierend auf dem genannten Material der Kleinen Anfragen, inzwischen eine Neubewertung über die Aktivitäten des „Witikobundes“ vorgenommen, und wenn ja, wie sieht diese aus?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat eine Verdichtung von tatsächlichen Anhaltspunkten für rechtsextremistische Bestrebungen festgestellt.

2. Werden Ausgaben des „Witikobriefes“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) auf Anhaltspunkte für rechtsextreme Bestrebungen ausgewertet, und wenn ja,

a) seit wann und

Ausgaben des „Witikobriefes“ werden in unregelmäßigen Abständen seit über zehn Jahren gesichtet. Die dem BfV bekannten Ausgaben des Jahres 2001 wurden in der Bewertung berücksichtigt.

b) zu welchen Ergebnissen ist man dabei bisher gekommen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 sowie 5 und 7 bis 9 wird verwiesen.

3. Welche Voraussetzungen müssen nach den §§ 3 und 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) gegeben sein, um den „Witikobund“ beobachten zu dürfen, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diese Schwelle für diese Beobachtungen niedrig gesetzt ist?

Es müssen ausreichend verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen festgestellt werden; zudem sind Verhältnismäßigkeitsüberlegungen anzustellen, ob und ggf. mit welchen Mitteln Informationen gesammelt werden und ob und inwieweit öffentlich Stellung zu Erkenntnissen über entsprechende extremistische Bestrebungen genommen wird. Auf die Maßstäbe der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur „Beobachtung“ durch den Verfassungsschutz und zur Darstellung in Verfassungsschutzberichten wird verwiesen.

Die durch die gesetzlichen Vorschriften vorgegebene Schwelle ist nach Auffassung der Bundesregierung angemessen.

4. Würde es schon ausreichen, wenn aus dem „Witikobund“ bzw. seiner Zeitung dem „Witikobrief“ häufig und immer wieder Äußerungen und Verhaltensweisen bekannt würden, die dem Anschein nach gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind?

Äußerungen und Verhaltensweisen sind dann verfassungsschutzrelevant, wenn nicht nur der Anschein dafür vorliegt, sondern tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie gegen Kernelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind (§ 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG).

5. Hat die Bundesregierung neue verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse hinsichtlich der Aktivitäten des „Witikobundes“, und wenn ja, welche?

Im Frühjahr 2000 vereinbarten Vertreter der rechtsextremistischen „Jungen Landsmannschaft Ostpreußen“ (JLO) und des „Witikobundes e.V.“ eine engere Zusammenarbeit (vgl. „Witikobrief“, Folge 2/2000, S. 9). Die „Landsmannschaft Ostpreußen“ hatte sich kurz zuvor von ihrer Jugendorganisation JLO wegen entsprechender Umtriebe getrennt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 sowie 7 bis 9 verwiesen.

6. Ist der „Witikobund e.V.“ aus Mitteln des Bundeshaushaltes (ggf. auch über die Bundeszentrale für politische Bildung, den Bund der Vertriebenen, die Sudetendeutsche Landsmannschaft oder Einrichtungen der Vertriebenenverbände) seit 1995 bezuschusst worden (bitte detailliert nach Jahren und Aktivitäten auflisten)?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 13 wird hingewiesen.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob NS-Verbrechen durch Autoren des „Witikobriefes“ geleugnet oder relativiert wurden, und wenn ja, welche?

Im „Witikobrief“, Folge 1/2001, S. 7, heißt es u. a. „1945 wurde in Potsdam die größte ‚ethnische Säuberung‘ dieses Jahrhunderts beschlossen“.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die rechtsextreme Propagandaformel der „Kriegsschuldlüge“ durch den „Witikobund“ und den „Witikobrief“ verbreitet wird bzw. wurde, und wenn ja, welche?

Die Vokabel „Kriegsschuldlüge“ wird in den dem BfV vorliegenden Ausgaben des „Witikobriefes“ nicht verwendet. Die Frage der Schuld am Zweiten Weltkrieg wird in der Folge 1/2001 des „Witikobriefes“ im Rahmen der Besprechung des im rechtsextremistischen „Arndt-Verlag“, Kiel, erschienenen Buches „Kriegsschuld 1939–1941: der Schuldanteil der anderen“ thematisiert. Dort heißt es u. a., dass „Deutschlands Alleinschuld am Entstehen des Zweiten Weltkriegs überzeugend widerlegt wird“.

9. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung antisemitische Äußerungen durch den „Witikobrief“?

In der Folge 1/2001 des „Witikobriefes“ wird ausführlich und zustimmend aus dem 1925 erschienenen Buch „Praktischer Idealismus“ des Begründers der Pan-europa-Bewegung, Nikolaus von Coudenhove-Kalergi, zitiert, wobei die Häufung insbesondere antijüdischer Textstellen ins Auge fällt. Dort heißt es beispielsweise:

„Hauptträger des korrupten wie des integren Hirnadels: des Kapitalismus, Journalismus und Literatentums, sind Juden.“

Oder:

„Statt das Judentum zu vernichten, hat es Europa Widerwillen durch jenen künstlichen Ausleseprozess veredelt und zu einer Führnation der Zukunft erzogen. Kein Wunder also, dass dieses Volk, dem Ghetto-Kerker entsprungen, sich zu einem geistigen Adel Europas entwickelt. So hat eine gütige Vorsehung Europa in dem Augenblick, als der Feudaladel verfiel, durch die Judenemanzipation eine neue Adelsrasse von Geistes Gnaden geschenkt.“

10. Welche verfassungsschutzrelevanten Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine Zusammenarbeit bzw. einen Kontakt zwischen dem „Witikobund“ und rechtsextremen Parteien bzw. Verbänden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Darüber hinaus wurden keine Kontakte bekannt.

11. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine Zusammenarbeit zwischen dem „Witikobund“ und der „Jungen Landsmannschaft Ostpreußen“?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

12. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine tatsächliche oder versuchte Durchdringung des „Witikobundes“ durch Mitglieder der NPD?

Keine

13. Welche politischen und haushaltsrechtlichen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass der „Witikobund“ bis heute in die Sudetendeutsche Landsmannschaft eingebunden ist?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist der „Witikobund e. V.“ nicht organisatorisch in die Sudetendeutsche Landsmannschaft eingebunden.